

Fernsehsendungen

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien in einem Fernsehprogramm, welches in der BRD ausgestrahlt wird, i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Fernsehsendungen (netto pro Werk pro 30 Sekunden in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Die Vergütung beträgt bei einem durchschnittlichen gesamtdeutschen jährlichen Marktanteil des Fernsehsenders

von unter 2 %	27
von 2 % bis 8 %	137
von über 8 %	219

Zuschläge / Rabatte

1. Jede Wiederholung im gleichen Sender innerhalb einer Woche wird mit 20 % des Tarifs berechnet.
2. Seven-days-catch-up in der Mediathek wird mit 20 % des Fernseh-Tarifs berechnet. Darüber hinaus gilt der Film-Tarif.

Konditionen:

1. Die Nutzungsgenehmigung erlischt zehn Jahre nach ihrer Erteilung, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert wird.
2. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe